Anlage 1 (zu Nummer 21 Buchst. a Satz 2 und 3) Eingangsliste für Grundbuchsachen

Lau- fende Num mer	Geschäfts- nummer	Tag des Ein- gangs des auf die Eintragung gerichteten An-	Zahl der eingegangenen Urkunden oder behördlichen oder gerichtli- chen Ersuchen sowie Unrichtig- keitsnachweise zur		Fortführungsnach- weise		Ersuchen und Anträge		
		trags oder Er- suchens	Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	Erwerb und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	Eintragung, Veränderung und Löschung von Rechten in den Abteilungen II und III	separate Fortführungsnachweise, die einen Antrag auf Teilung, Ver- einigung oder Bestandteilszu- schreibung beinhalten	sonstige Fortführungsnachweise	Ersuchen/Anträge nach § 12c Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Grund- buchordnung	besondere Grundbuchverfahren/ Anzahl der Grundbuchblätter
1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	4a	4b

Maßgaben zu einer einheitlichen Handhabung der Urkundenzählung

Lfd. Num- mer	Geschäft	Erfassungshinweis					
	Fälle der Begründung, Aufteilung, Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten						
1	Teilung nach § 3 oder § 8 Wohnungseigentumsgesetz	Erfassung erfolgt bei der Position 2a					
	 a) neben der Teilungserklärung werden 8 Nachtragsurkunden, die jeweils auch für die Eintragung notwendige Bewilligungen enthalten, vorgelegt 	einmalige Erfassung bei der Position 2a, es handelt sich um einen einheitlichen Eintragungsvorgang nach Nummer 21 Buchst. d					
	 b) unter Verteilung der eingetragenen Grund- pfandrechte in jeweils gesonderten Urkun- den 	einmalige Erfassung der Teilungserklä- rung bei der Position 2a, zudem ist jede Urkunde mit der Zustimmung des dinglich Berechtigten bei der Position 2c zu erfas- sen					
2	Änderung der Teilungserklärung durch Umwandlung von Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum, vorgelegt werden 1 Nachtrag zur Teilungserklärung und 6 Gläubigerzustimmungen	Gläubigerzustimmungen werden nicht erfasst, da nicht auf Eintragung ins Grund-					
3	Teilungserklärung zum Wohnungserbbaurecht	Erfassung erfolgt bei der Position 2a					
4	Urkunde enthält eine separate Zuweisung von Sondernutzungsrechten (Stellplätzen)	Erfassung erfolgt bei der Position 2a					
	Fälle der Veränderung v	on Eigentum					
5	Eintragung von Eigentumswechseln des Wohnungseigentümers oder des Erbbauberechtigten	Erfassung erfolgt bei der Position 2b					
6	Ersuchen der Zwangsversteigerungsabteilung auf Eintragung des Erstehers mit mehreren Zuschlagsbeschlüssen	einmalige Erfassung bei der Position 2b, da Grundlage der Eintragung das Ersu- chen nach § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangs- verwaltung ist					
7	Berichtigung des Eigentumsverhältnisses aufgrund Ehevertrag	Erfassung des Ehevertrags erfolgt bei der Position 2b als Unrichtigkeitsnachweis					
8	Auflassungsempfänger wird aufgrund Ehevertrags mit seinem Ehegatten in Gütergemeinschaft eingetragen, vorgelegt werden Auflassungsurkunde und Ehevertrag	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, der Ehevertrag wird nicht erfasst, es gilt Nummer 21 Buchst. a Satz 5					
9	Erwerber wird mit seinem neuen Familiennamen unter Vorlage der Heiratsurkunde und Auflassungsurkunde eingetragen	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, die Heiratsurkunde fällt unter Nummer 21 Buchst. a Satz 5, da keine Grundbuch- berichtigung vorliegt					

10	Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs unter Bezugnahme auf mehrere aufeinanderfolgende Erbscheine oder Auszüge aus dem Handelsregister oder mehrere Testamente	es liegt ein Fall der Grundbuchberichtigung nach Nummer 21 Buchst. e vor, es werden alle Urkunden, die die Unrichtigkeit nachweisen, erfasst, jeder Erbschein, jede Verfügung von Todes wegen, jeder Handelsregisterauszug wird gesondert gezählt und je nach betroffener Eintragung bei der Position 2b oder 2c erfasst
11	Erbnachweis nach eingetragenem Eigentümer und Auflassungsurkunde zur Übertragung an den Erwerber	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b und gesonderte Erfassung des Erbnachweises bei der Position 2b, unabhängig davon, ob Voreintragung des Rechtsnachfolgers des eingetragenen Eigentümers erfolgt
12	es werden 3 Auflassungsurkunden (Kettenauflassung) eingereicht, beantragt ist die Eintragung des letzten Erwerbers	Erfassung jeder Auflassungsurkunde bei der Position 2b, unabhängig davon, ob Voreintragung des Zwischenerwerbers erfolgt, die Urkunden könnten auch in der entsprechenden Reihenfolge losgelöst von weiteren Urkunden vollzogen werden
13	Kaufvertrag mit Auflassung und Erbschein werden zur Eintragung der Vormerkung eingereicht	Erfassung der Auflassungsurkunde, die auch die Bewilligung der Vormerkung enthält, bei der Position 2c, zusätzlich ist der Erbnachweis bei der Position 2b zu erfassen, unabhängig davon, ob Voreintragung des Rechtsnachfolgers des eingetragenen Eigentümers erfolgt
14	nach Vollzug des vorherigen Falls werden er- neut der Kaufvertrag mit Auflassung und Erb- schein zur Eigentumsumschreibung und Lö- schung der Vormerkung vorgelegt	die erneut vorgelegte Auflassungsurkunde ist bei der Position 2b zu erfassen, da es sich um ein höherwertiges Geschäft im Rahmen des Teilvollzugs einer Urkunde handelt, der Erbschein ist nicht erneut zu erfassen, da er nicht erstmalig vorgelegt wurde, in gleicher Art und Weise ist zu verfahren, wenn nur der Antrag und die zur Umschreibung notwendigen Bescheinigungen oder Erklärungen unter Bezugnahme auf die vorliegende Auflassungsurkunde und den Erbschein eingereicht werden
15	Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels kung,	
	a) wobei hinsichtlich der Auflassung eine se- parate Urkunde eingereicht und hinsicht- lich der Löschungsbewilligung auf eine bereits vorliegende Urkunde Bezug ge- nommen wird	einmalige Erfassung der Auflassungsur- kunde bei der Position 2b, die Löschungs- bewilligung ist nicht zu zählen, da es sich um einen Teilvollzug einer Urkunde han- delt, welcher nicht ein höherwertiges Ge- schäft betrifft

	b) Auflassung und Bewilligung zur Löschung der Auflassungsvormerkung sind zusammen in einer bereits vorliegenden Urkunde enthalten, in einer separaten Urkunde wird unter Bezugnahme darauf der Vollzugsantrag mit Eintragungsbewilligung eingereicht	einmalige Erfassung bei der Position 2b, bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon in wie vielen Urkunden das Geschäft ab- gewickelt wird
	c) Kaufvertragsangebot und Kaufvertragsan- nahme in 2 getrennten Urkunden, die je- weils Eintragungsbewilligungen enthalten	es wird nur die Urkunde, die die Auflas- sung enthält, bei der Position 2b erfasst
	d) Antrag auf Eintragung der Eigentumsum- schreibung mit gesondert beurkundeter Identitätserklärung	einmalige Erfassung bei der Position 2b, bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon in wie vielen Urkunden das Geschäft ab- gewickelt wird
16	Eigentumsumschreibung, Rückauflassungsvormerkung und Wohnrecht in einer Urkunde	es ist nur die Eigentumsumschreibung bei der Position 2b zu erfassen
17	Eigentumsübergang nach dem Sächsischen Straßengesetz	einmalige Erfassung des Unrichtigkeits- nachweises (Nachweis zum Übergang der Baulast) bei der Position 2b
18	Auflassung und Löschung von Nießbrauchsrechten	
	a) aufgrund Sterbeurkunde	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, zusätzliche Erfassung der Sterbeurkunde bei der Position 2c
	b) aufgrund Löschungsbewilligung	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, wenn die Löschungsbewilligung gesondert vorgelegt wird, wird sie gesondert bei der Position 2c erfasst, wenn sie in der Auflassungsurkunde enthalten ist, wird sie nicht erfasst
19	die Auflassungsurkunde enthält auch die Bewilligung zur Eintragung der Auflassungsvormerkung, zunächst wird Antrag auf Eintragung der Vormerkung gestellt	Erfassung der Vormerkung bei der Position 2c und bei der späteren Eigentumsumschreibung noch einmal bei der Position 2b
	Fälle der Eintragung, Veränderung ur in den Abteilungen	_
20	vorgelegt werden die Löschungszustimmung nach § 27 der Grundbuchordnung und die Löschungsbewilligung in gesonderten Urkunden	einmalige Erfassung der Löschungsbewilligung bei der Position 2c
21	Eintragung Zwangssicherungshypothek aufgrund mehrerer Titel	Erfassung jedes Titels bei der Position 2c, der Titel ersetzt die Eintragungsbewilli- gung
22	Sammelantrag auf Löschung von Altrechten auf der Grundlage von Hinterlegungsscheinen	Erfassung der Anzahl der beigefügten Hinterlegungsscheine bei der Position 2c, betreffen mehrere Hinterlegungsscheine dasselbe Recht, werden sie nur dann mehrfach erfasst, wenn sie auf Teilbeträge lauten
23	10-köpfige Gesamthandsgemeinschaft reicht 10 separate Bewilligungen zur Löschung ei- nes Rechts in Abteilung III ein	einmalige Erfassung bei der Position 2c, da es sich um einen einheitlichen Eintra- gungsvorgang handelt

Pfandhaftentlassungserklärung wird einge- ericht und die Pfandfreigaber für 2 Blätter be- antragt			
Pfandfreigabeerklärung Bezug genommen und für weitere Blätter die Pfandfreigabe beantragt Zustimmung von Eigentümern oder Gläubigern zur Änderung der Teilungserklärung (Zustimmung statt Pfandfreigabe) sind unschädlich, Erfassung der Pfandfreigabe ben bei der Position 2c in einer Urkunde wird die Eintragung von 2 Grundschulden bewilligt, die im Grundbuch zu unterschiedlichen Zeiten vollzogen werden vorgelegt wird ein Antrag auf Löschung eines Rechts wegen Fristablauf Fortführungsnachweise der Anträge auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszuschreibung mit enthalten Fortführungsnachweise der Anträges auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszuschreibung mit enthalten Fortführungsnachweis betrifft 5 Grundstücke in 4 Grundbuchblättern (§ 12c Abs. 2 Nr. 2 der Anzahl der Fortführungsfälle erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt Fortführungsnachweise zur Zerlegung, Verschmelzung, Berichtigung der Bestandsangaben Fersuchen und Anträge Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung) Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung) Ersuchen und Anträge Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung) Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsheheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz der Vermögenszuordnungsgesetz 3 zammelersuchen auf Eintragung von Sammelersuchen auf Eintragung von Hersen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wir	24	reicht und die Pfandfreigabe für 2 Blätter be-	einmalige Erfassung bei der Position 2c
gern zur Änderung der Teilungserklärung maßgeblich, fehlerhafte Bezeichnungen (Zustimmung statt Pfandfreigabe) sind unschädlich, Erfassung der Pfandfreigaben bei der Position 2c grundschulden bewilligt, die im Grundbuch zu unterschiedlichen Zeiten vollzogen werden zorgelegt wird ein Antrag auf Löschung eines Rechts wegen Fristablauf Fortführungsnachweise gesparate Fortführungsnachweise, die Anträg ge auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszuschreibung mit enthalten Fortführungsnachweise die Anträg ge sondert erfasst 30 Fortführungsnachweise betrifft 5 Grundstücke in 4 Grundbuchbridtem (§ 12c Abs. 2 Nr. 2 der Grundbuchordnung) 31 Fortführungsnachweise zur Zerlegung, Verschelzung, Berichtigung der Bestandsangaben 32 Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung) 33 Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung) 34 Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 35 Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoneittlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden auf Eintragung von Samie- wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben setz	25	Pfandfreigabeerklärung Bezug genommen und für weitere Blätter die Pfandfreigabe be-	, o i
Grundschulden bewilligt, die im Grundbuch zu unterschiedlichen Zeiten vollzogen werden 28 vorgelegt wird ein Antrag auf Löschung eines Rechts wegen Fristablauf ein Antrag eines Rechts wegen Fristablauf einen Frist ist im Antrag enthalten Fortführungsnachweise 29 separate Fortführungsnachweise, die Anträge auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszuschreibung mit enthalten Fortführungsnachweise Erfassung bei der Position 3a, soweit diese nicht gemeinsam mit einer anderen zu zählenden Urkunde eingegangen sind, der Antrag des Eigentümers wird nicht gesondert erfasst 30 Fortführungsnachweis betrifft 5 Grundstücke in 4 Grundbuchblättern (§ 12c Abs. 2 Nr. 2 der Grundbuchordnung) 31 Fortführungsnachweise zur Zerlegung, Verschmelzung, Berichtigung der Bestandsangsben 32 Fortführungsnachweise zur Zerlegung, Verschmelzung, Berichtigung der Bestandsangsben 33 Ersuchen und Anträge 34 Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung) 35 Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können 36 Sammelersuchen auf Eintragung von Samie-	26		maßgeblich, fehlerhafte Bezeichnungen (Zustimmung statt Pfandfreigabe) sind unschädlich, Erfassung der Pfandfreiga-
Rechts wegen Fristablauf der Unrichtigkeitsnachweis der abgelaufenen Frist ist im Antrag enthalten	27	Grundschulden bewilligt, die im Grundbuch zu	einmalige Erfassung bei der Position 2c
Separate Fortführungsnachweise, die Anträge auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszuschreibung mit enthalten	28		der Unrichtigkeitsnachweis der abgelau-
ge auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszuschreibung mit enthalten Schreibung mit enthalten Se nicht gemeinsam mit einer anderen zu zählenden Urkunde eingegangen sind, der Antrag des Eigentümers wird nicht gesondert erfasst Tertführungsnachweis betrifft 5 Grundstücke in 4 Grundbucholättern (§ 12c Abs. 2 Nr. 2 der Grundbuchordnung) Tertführungsnachweise zur Zerlegung, Verschmelzung, Berichtigung der Bestandsangaben Schmelzung, Berichtigung der Bestandsangaben Ersuchen und Anträge Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung) Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung) Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung) Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben		Fortführungsnach	nweise
in 4 Grundbuchblättern (§ 12c Abs. 2 Nr. 2 der Grundbuchordnung) 31 Fortführungsnachweise zur Zerlegung, Verschmelzung, Berichtigung der Bestandsangaben 32 Ersuchen und Anträge 33 Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung) 33 Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung) 34 Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 35 Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können 36 Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz 37 Sammelersuchen auf Eintragung von Sanie- wird bei der Position 4a erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt wird bei der Position 4a erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben setz	29	ge auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszu-	se nicht gemeinsam mit einer anderen zu zählenden Urkunde eingegangen sind, der Antrag des Eigentümers wird nicht ge-
schmelzung, Berichtigung der Bestandsangaben schmelzung, Berichtigung der Bestandsangaben der Anzahl der Fortführungsfälle erfasst, wenn sie unabhängig von weiteren Eintragungen (Teilung, Vereinigung) vollzogen werden, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt Ersuchen und Anträge 32 Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung) 33 Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung) 34 Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 35 Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können 36 Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben	30	in 4 Grundbuchblättern (§ 12c Abs. 2 Nr. 2 der	Anzahl der Fortführungsfälle erfasst, un- abhängig davon, wer die Eintragung vor-
Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung) Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung) Wird bei der Position 4a erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben	31	schmelzung, Berichtigung der Bestandsanga-	der Anzahl der Fortführungsfälle erfasst, wenn sie unabhängig von weiteren Eintragungen (Teilung, Vereinigung) vollzogen werden, unabhängig davon, wer die Ein-
(§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung) gig davon, wer die Eintragung vornimmt 33 Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung) gig davon, wer die Eintragung vornimmt 34 Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben 35 Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können 36 Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben		Ersuchen und Ar	nträge
de (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung) gig davon, wer die Eintragung vornimmt 34 Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben 35 Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können 36 Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben setz		(§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung)	gig davon, wer die Eintragung vornimmt
Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können 36 Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl		de (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung)	gig davon, wer die Eintragung vornimmt
tungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können 36 Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl			der betroffenen Blätter ist anzugeben
nungsgesetz oder Vermögenszuordnungsge- der betroffenen Blätter ist anzugeben setz 37 Sammelersuchen auf Eintragung von Sanie- wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl	35	tungsgesetz für Enteignungen auf besat- zungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig ge-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	36	nungsgesetz oder Vermögenszuordnungsge-	· ·
	37		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

38	Umlegungsverfahren	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben		
39	Ersuchen wegen Flurbereinigungsverfahren zu mehreren Blättern	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben		
40	Nachträge zur Flurbereinigung	jedes neue Ersuchen, das einen Nachtrag zur Flurbereinigung enthält, wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffe- nen Blätter ist anzugeben		
41	Ersuchen nach dem Bodensonderungsgesetz	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben		
42	freiwillige Baulandumlegung nach § 79 des Baugesetzbuches	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben		
	Statistisch nicht zu erfasse	ende Geschäfte		
43	Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	wird nicht erfasst		
44	Eintragung von Amts wegen	wird nicht erfasst		
45	Antrag einer Gemeinde auf Grundstücksbuchung	wird nicht erfasst		
46	Grundbuchberichtigungszwangsverfahren nach § 82 der Grundbuchordnung	wird nicht erfasst, erst im Berichtigungs- verfahren wird die Anzahl der Erbnach- weise bei der Position 2b erfasst		

Zuordnung der Wirtschaftsarten im Grundbuch zu den in der Liegenschaftskatastervorschrift geführten Nutzungen

		nnis der Nutzungen nach Anlage 2 der tskatastervorschrift vom 12. Februar 2014	
Nutzung	Abk.	Begriffsbestimmung	Wirtschaftsart im Grundbuch
		Siedlung Bebaute und nicht bebaute Flächen, die durch Ansiedlung von Menschen geprägt werden oder zur Ansiedlung beitragen.	
Wohnbaufläche	WO	Baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zu- sammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Haus-, Vor- und Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	Gebäude- und Freifläche
Industrie und Ge- werbe	IG	Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebe- triebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Gebäude- und Freifläche
Handel und Dienst- leistung	HD	Fläche, auf der vorwiegend Gebäude bestehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Gebäude- und Freifläche
Versorgungs- anlage	VA	Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Gebäude- und Freifläche
Entsorgung	ES	Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Gebäude- und Freifläche
Halde	HAL	Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart "Wald" erfasst.	Betriebsfläche
Bergbaubetrieb	BB	Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.	Betriebsfläche
Tagebau, Grube, Steinbruch	TS	Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	Betriebsfläche
Fläche gemischter Nutzung	GN	Bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (z. B. Haus-, Vor- und Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	Gebäude- und Freifläche
Fläche besonderer funktionaler Prägung	BP	Baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zu- sammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwe- cke oder historische Anlagen vorhanden sind.	Gebäude- und Freifläche
Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	SE	Bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Erholungsfläche
Grünanlage	GRÜ	Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenra- batten und Wegen, die vor allem der Erholung und Ver- schönerung des Stadtbildes dient.	Erholungsfläche
Friedhof	FH	Fläche, auf der Tote bestattet sind. Verkehr Bebaute und nicht bebaute Flächen, die dem Verkehr dienen.	Friedhof
Straßenverkehr	S	Alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	Verkehrsfläche
Weg	WEG	Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegefläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	Verkehrsfläche
Platz	PL	Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	Verkehrsfläche

₹V	 chen von Bahnverkehr sind der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. größere Böschungsflächen). Baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. 	Verkehrsfläche Verkehrsfläche
SV	stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	Verkehrsfläche
	Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt sind.	
-W	Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als "Landwirtschaft" zu erfassen.	Landwirtschaftsfläche
VLD	Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.	Waldfläche
ΞH	Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.	Waldfläche
ΗEI	Meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.	Heide
ИΟ	Unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus vertorften oder zersetzten Pflanzenresten besteht.	Moor
SU	Wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände. Nach Regenfällen kurzzeitig nasse Stellen im Boden werden nicht als "Sumpf" erfasst.	Wasserfläche
J	Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z.B. nicht aus dem Geländerelief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	Unland
Ī	Gewässer	
	Mit Wasser bedeckte Flächen	
-W	fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer oder in einen See transportiert oder in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, das zur Be- und Entwässerung an- oder abgeleitet wird oder ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder in mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.	Wasserfläche
-IΔF	Natürlicher oder künstlich angelegter oder abgetrennter Teil	Wasserfläche
	eines Gewässers, in dem die Schiffe be- und entladen werden.	
	V V V V I I I I I I I I I I I I I I I I	chen von Bahnverkehr sind der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. größere Böschungsflächen). W Baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. W Baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Wegetation Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt sind. Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als "Landwirtschaft" zu erfassen. //LD Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist. H Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist. EI Meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand. O Unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus vertorften oder zersetzten Pflanzenresten besteht. U Wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände. Nach Regenfällen kurzzeitig nasse Stellen im Boden werden nicht als "Sumpf" erfasst. Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländerelief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässer und Sukzessionsflächen. Gewässer Mit Wasser bedeckte Flächen Geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in einen S